

BaFin Journal

Februar 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Zinsanpassungsklausel unwirksam! Und jetzt ...?

Banken sollten ihre Kunden über unwirksame Zinsklauseln in Prämiensparverträgen informieren und ihnen angemessene Lösungen anbieten. Konkrete Vorgaben werden in Kürze vom Oberlandesgericht Dresden erwartet.

Seite 16

Demographie und Digitalisierung

Ältere Menschen benötigen einen unverbauten Zugang zu Finanzdienstleistungen – ob analog oder digital.

Seite 20

Stärken und Herausforderungen

Niedrige Zinsen, die Rolle der BaFin in Europa und aktuelle Projekte: BaFin-Präsident Felix Hufeld im EZB-Interview.

Seite 4

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Von Stärken und Herausforderungen
- 4 Schlichtungsstelle
- 5 Beschwerdemanagement
- 5 Citrix-Schwachstelle
- 5 Zentralverwahrer
- 5 Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch
- 5 Geldwäschegesetz
- 6 Dicker-Pulli-Tag
- 6 Anstehende Termine
- 6 Aufsicht über Zahlungsverkehr
- 7 Reform der Referenzzinssätze

Internationales

- 7 Stresstest
- 8 SREP
- 8 Wichtige Termine
- 9 Weitere internationale Konsultationen
- 9 Angemessenheitsprüfung
- 10 Sustainability
- 10 ESA-Review

Verbraucher

- 11 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 11 Kein Verkaufsprospekt
- 11 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 12 Untersagung
- 13 Warnung
- 14 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 16 Zinsanpassungsklausel unwirksam!
Und jetzt ...?**
- 20 Demographie und Digitalisierung:
Roter Teppich für Silver Surfer**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Prämiensparverträge haben eine lange Geschichte – und auch die rechtlichen Auseinandersetzungen um die Zinsanpassungsklausel dauern schon lange an. Von den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts bis in die nuller Jahre des laufenden Jahrhunderts hinein haben viele Banken und Sparkassen ihren Kundinnen und Kunden langfristige Sparverträge mit gleichbleibender Sparleistung und einer Prämienzahlung zusätzlich zum variablen Zins angeboten. Viele Institute verwendeten Zinsanpassungsklauseln, die der Bundesgerichtshof allerdings in einigen Urteilen seit 2004 für unwirksam erklärt hat. Zwei Musterfeststellungsklagen vor dem Oberlandesgericht Dresden könnten die Anforderungen an rechtskonforme Klauseln nun konkretisieren. Betroffene sollten ihren Vertrag prüfen und mit ihrer Bank über eine Ersatzklausel verhandeln. In Zweifelsfällen können sie sich an Verbraucherschutzorganisationen oder einen Anwalt wenden.

Betroffene können sich auch bei der BaFin beschweren. Wenn die BaFin dadurch auf einen Missstand aufmerksam wird, sorgt sie dafür, dass er beseitigt wird – mehr erfahren Sie ab [Seite 16](#).

Die Deutschen werden immer älter, die Finanzwelt wird immer digitaler: BaFin-Präsident Felix Hufeld ist es wichtig, dass sich beides miteinander verträgt. Im Beitrag ab [Seite 20](#) fordert er, dass ältere Menschen einen Zugang zu Finanzdienstleistungen behalten müssen – ob dieser nun analog ist oder digital. Zur Integration von Seniorinnen und Senioren braucht es angemessene regulatorische Antworten, Aufklärung und eine aufmerksame Aufsicht.

Eine angenehme Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Regelmäßig präsentiert sich die BaFin bei Jobmessen in der gesamten Bundesrepublik, um Menschen, die ihr Studium oder die Schule abgeschlossen haben oder sich für eine neue Aufgabe interessieren, von einer Karriere bei der Finanzaufsicht zu überzeugen. Dass bei der BaFin zählt, wie jemand arbeitet, und nicht, wen jemand liebt oder welches Geschlecht jemand hat, zeigt die Behörde im Alltag, auf der Straße (siehe [BaFinJournal August 2019](#)) und am 20. Juni in Berlin durch ihre Teilnahme an der „Sticks and Stones“. Unter dem Motto „Arbeite, wo man Dich feiert, nicht wo man Dich toleriert“ richtet sich diese Messe speziell an LGBT+ (Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender) und Heteros.



In Kürze



Unternehmen & Märkte

Von Stärken und Herausforderungen

BaFin-Präsident Hufeld im Interview mit der Europäischen Zentralbank

In einem Interview mit dem Supervision Newsletter der Europäischen Zentralbank (EZB) spricht BaFin-Präsident und EZB-Aufsichtsratsmitglied Felix Hufeld über die zwei größten Stärken und Herausforderungen der europäischen Bankenaufsicht. Weitere Themen: Digitali-

sierung, der SREP, der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process) und die Bedeutung des ICAAP, der internen Risikotragfähigkeitsrechnung und Kapitalplanung der Institute (Internal Capital Adequacy Assessment Process).

Vor laufender Kamera spricht Hufeld zudem über die Reaktion der Banken in Deutschland auf das Niedrigzinsniveau, die Stärken, welche die BaFin in die europäische Bankenaufsicht eingebracht hat, und darüber, wie seine Berufserfahrungen seine Arbeit als Aufseher beeinflussen. ■

🔗 Linkempfehlungen zum Thema

- [Interview](#) im EZB Supervision Newsletter
- [Video](#): Wie reagieren die Banken in Deutschland auf das Niedrigzinsumfeld?
- [Video](#): Welche Stärken hat die BaFin in die europäische Bankenaufsicht eingebracht?
- [Video](#): Wie haben Ihre Berufserfahrungen Ihre Arbeit als Aufseher geprägt?

Schlichtungsstelle

Tätigkeitsbericht 2019 veröffentlicht

Die Schlichtungsstelle bei der BaFin hat ihren Tätigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2019 [veröffentlicht](#).

Der Tätigkeitsbericht orientiert sich an den Vorgaben der Finanzschlichtungsstellenverordnung ([FinSV](#)) sowie an der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach der Verbraucherstreitbeilegungs- Informationspflichtenverordnung ([VSBInfoV](#)).

Zu finden ist der Bericht auf der Internetseite der BaFin im Bereich der [Schlichtungsstelle](#). Dort hält die BaFin auch weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren bereit und beantwortet wichtige Fragen. ■

Beschwerdemanagement

BaFin veröffentlicht aktualisierte Mindestanforderungen

Die BaFin hat ihr Rundschreiben 06/2018 „Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement“ [aktualisiert](#).

Dies war erforderlich, weil der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Wertpapierbehörden seine dem Rundschreiben zugrundeliegenden [Leitlinien](#) zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen überarbeitet hatte.

Die Leitlinien sind nun auch von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern im Sinne der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ([PSD 2](#)) sowie Nichtkreditinstituten im Sinne der [Wohnimmobilienkreditrichtlinie](#) anzuwenden.

Da sich das Rundschreiben an Zahlungsinstitute im Sinne des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes ([ZAG](#)) richtet und dieser Begriff die neuen Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister mitumfasst, war der Wortlaut des Rundschreibens nicht zu ergänzen.

Hingegen wurden Nichtkreditinstitute, die Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge vergeben, neu in das Rundschreiben aufgenommen. Nichtkreditinstitute sind insbesondere Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Erstversicherungsunternehmen erfüllen bereits durch die Anforderungen des Rundschreibens 03/2013 „Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen“ im Wesentlichen die Vorgaben des Rundschreibens 06/2018 „Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement“. ■

Citrix-Schwachstelle

Finanzunternehmen sollen BSI-Meldung beachten

Die BaFin ruft Unternehmen des Finanzsektors, die Citrix verwenden, dringend auf, eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) veröffentlichte [Meldung](#) über eine Schwachstelle ebenso zu beachten wie die empfohlenen Workaround-Maßnahmen.

Der Hersteller Citrix empfiehlt, die bereitgestellten Workaround-Maßnahmen umgehend auszuführen und nicht auf die Sicherheitsupdates zu warten. Unternehmen, die Citrix anwenden, aber die entsprechenden Workaround-Maßnahmen bislang nicht befolgt haben, sollten zudem ihre direkt mit dem Internet verbundenen Citrix-Systeme auf eine wahrscheinliche Kompromittierung hin prüfen. Die vom Hersteller angekündigten Sicherheitsupdates sollten je nach Versionszweig der betroffenen Produkte ab Ende Januar 2020 verfügbar sein. ■

Zentralverwahrer

BaFin erteilt Clearstream Banking AG CSDR-Zulassung

Am 21. Januar 2020 hat die BaFin dem deutschen Zentralverwahrer Clearstream Banking AG die Zulassung nach Artikel 16 Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) erteilt. Die Zulassung ermächtigt die Gesellschaft, Kerndienstleistungen sowie nichtbankartige Nebendienstleistungen nach der CSDR zu erbringen.

Die Clearstream Banking AG ist eine Tochter der Deutsche Börse AG und als Nachhandelsdienstleister zuständig für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die Wertpapierverwahrung und -verwaltung inländischer und ausländischer Wertpapiere. ■

Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch

BaFin ordnet Präventionsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an

Die BaFin hat am 1. Oktober 2019 gegenüber der Barclays Bank Ireland PLC Frankfurt Branch zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet, den entstandenen Rückstand bei der Bearbeitung auffälliger Transaktionen im Datenverarbeitungssystem gemäß § 25h Absatz 2 Kreditwesengesetz (KWG) aufzuarbeiten.

Die Anordnung ergeht auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG). ■

Geldwäschegesetz

BaFin veröffentlicht Auslegungs- und Anwendungshinweise für Versicherungsunternehmen

Die BaFin hat ihre „Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil für Versicherungsunternehmen“ veröffentlicht, die sie nach § 50 Nr. 2 Geldwäschegesetz (GwG) beaufsichtigt.

Die Hinweise konkretisieren die gesetzlichen Vorschriften, welche die nach § 2 Absatz 1 Nr. 7 GwG verpflichteten Versicherungsunternehmen bei der Umsetzung ihrer Pflichten unterstützen sollen.

Die Hinweise dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen und folgen dabei einem risikobasierten Ansatz. Die BaFin hat in den Auslegungshinweisen auch gesetzliche Neuerungen berücksichtigt.

Die Aufsicht hatte die Auslegungs- und Anwendungshinweise zuvor konsultiert. Mit ihrer Veröffentlichung kommt die BaFin ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Absatz 8 GwG nach. ■

Dicker-Pulli-Tag

Die Finanzaufseher der BaFin haben an einer Aktion für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz teilgenommen.

Die Heizung drosseln, einen dicken Pullover anziehen und damit das Klima schützen: Was sich zunächst etwas befremdlich anhört, ist ein klares Signal für mehr Nachhaltigkeit und Umweltschutz – zwei Themen, die auch in der BaFin einen immer höheren Stellenwert einnehmen.

Aus diesem Grund hat sich die Finanzaufsicht Anfang Februar an der Premiere des Dicker-Pulli-Tags in Bonn beteiligt. Neben der BaFin haben unter anderem auch die Deutsche Telekom Stiftung, die Deutsche Post DHL Group sowie weitere Bundesbehörden, Unternehmen, Schulen und Kindergärten an der Aktion teilgenommen.

Im Mittelpunkt stand dabei der bewusste Umgang mit Energie. Die Beschäftigten an den BaFin-Standorten in Bonn und Frankfurt am Main haben hierfür die Heizungen in den Büros heruntergedreht, um die Temperatur um mindestens ein Grad Celsius zu senken. Da die Finanzaufsicht mehrere Liegenschaften unterhält, wurde die Temperatur nicht zentral gedrosselt.

Eine kleine Veränderung der Gewohnheiten kann Großes bewirken: Nur ein Grad Celsius weniger an

Heizungstemperatur bedeutet schon eine Energieersparnis von sechs Prozent, teilte der Veranstalter mit. Wem es dann im Büro etwas zu frisch wurde, sollte den namensgebenden dicken Pulli anziehen.

Béatrice Freiwald, Exekutivdirektorin des Bereichs Innere Verwaltung und Recht bei der BaFin, erklärte: „Das Thema Nachhaltigkeit steht bei der BaFin im Aufsichtsumfeld schon seit längerem ganz oben auf der Agenda, wie das gerade veröffentlichte Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zeigt.“ Ziel ist, Unternehmen im Finanzsektor eine Orientierung im Umgang mit dem immer wichtigeren Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ zu geben.

„Aber auch BaFin-intern handeln wir bewusst nachhaltig und wollen zu umweltfreundlichem Handeln motivieren. Elektroautos im hauseigenen Fuhrpark sowie BaFin-To-Go-Becher aus Porzellan für jeden Beschäftigten sind nur zwei von vielen Beispielen des täglichen Behördenlebens, die einen Beitrag leisten“, sagte Freiwald. ■

Aufsicht über Zahlungsverkehr

Zwei Jahre neues ZAG: BaFin-Konferenz am 31. März 2020 in Frankfurt am Main

Am 31. März 2020 veranstaltet die BaFin in Frankfurt am Main ihre Konferenz „Zwei Jahre neues ZAG – Stand und Zukunft der BaFin-Aufsicht im Zahlungsverkehr“. Interessierte Marktteilnehmer können sich dazu bereits anmelden.

Im Blickpunkt der Veranstaltung stehen unter anderem: aktuelle Entwicklungen im Zahlungsverkehr, Erlaubnispflichten und Ausnahmen, Erlaubnisverfahren bei Instituten, für die das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) gilt, und die neue Aufsicht über das Kryptoverwahrgeschäft. Die BaFin hat das Programm auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Unternehmen der Finanzindustrie – insbesondere Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Fintechs, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute – sowie an Verbände und die Wissenschaft. Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa vier Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Es steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Die Teilnahme an der Konferenz ist kostenlos. Veranstaltungsort ist die Liegenschaft der BaFin, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. ■

Reform der Referenzzinssätze

Anmeldung zum BaFin-Workshop Ende April jetzt möglich

Interessierte können sich ab sofort zum BaFin-Workshop „Reform der Referenzzinssätze – Überleitung und Notfallpläne der Verwender“ am 28. April in Frankfurt am Main [anmelden](#).

Auf der Agenda stehen Vorträge von Beschäftigten der BaFin, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und der Europäischen Zentralbank sowie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Sie drehen sich rund um die Reformen von Referenzzinssätzen; Vertreter vom Bundesverband deutscher Banken (BdB) und der BayernLB bringen die Sicht der Verwender von Benchmarks ein. Die Veranstaltung spannt somit den Bogen von der aktuellen Entwicklung der IBOR-Reformen über Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bis zu den Schritten der beaufsichtigten Institute.

Die BaFin hat das [Programm](#) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an beaufsichtigte Kreditinstitute, Versicherer und Kapitalgesellschaften, die Referenzzinssätze verwenden, sowie an relevante Verbände. Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa vier

Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Es steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Die Teilnahme an der Konferenz ist kostenlos. Veranstaltungsort ist die Liegenschaft der BaFin, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine

29. Feb.	Börsentag , Frankfurt am Main
7. März	Anlegertag , Düsseldorf
28. März	Börsentag , München
31. März	Zwei Jahre neues ZAG – Stand und Zukunft der BaFin-Aufsicht im Zahlungsverkehr
24. Apr.	INVEST , Stuttgart
28. Apr.	Workshop: Reform der Referenzzinssätze – Überleitung und Notfallpläne der Verwender

Internationales

Stresstest

EBA startet Prozess für 2020 und stellt Rahmenwerk zur Konsultation

Am 31. Januar hat die Europäische Bankenaufsicht EBA alle wesentlichen Informationen [veröffentlicht](#), die die 51 größten Institute in der EU – davon 35 aus der Eurozone – für den EU-weiten Stresstest 2020 benötigen. Das diesjährige Stressszenario stammt vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ESRB und baut erstmals auf einem lang anhaltenden Niedrigzinsszenario auf. Die Institute sollen berechnen, wie sich eine tiefe Rezession in der EU und eine langanhaltende Phase niedriger Zinsen auf ihre Gewinn- und Verlustrechnungen auswirken. Sie werden also feststellen, wie sich die Kapitalbasis unter den gestressten Marktbedingungen verändert. Für die Qualitätssicherung des Stresstests sind die Aufsichtsbehörden zuständig – in der Eurozone ist

die EZB federführend, wobei sie sehr eng mit der BaFin und den anderen nationalen Behörden kooperiert. Die Ergebnisse wird die EBA voraussichtlich am 31. Juli 2020 veröffentlichen.

Parallel dazu führt die EZB für alle anderen bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) unter ihrer direkten Aufsicht einen Stresstest im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) durch. Für den SREP-Stresstest verwendet sie grundsätzlich das Szenario und die Methodik des EBA-Stresstests. Die EZB gewährt jedoch Erleichterungen, zum Beispiel bei der Granularität, um dem Proportionalitätsgedanken Rechnung zu tragen.

In einem [Diskussionspapier](#) zum Rahmenwerk für den EU-Stresstest macht die EBA darüber hinaus Vorschläge, wie Stresstests informativer, flexibler und kosteneffizienter werden können. Der Two-Leg-Approach sieht vor, sie in einen aufsichtlichen und einen institutsspezifischen Abschnitt zu unterteilen.

Der aufsichtliche Teil wäre als Bottom-Up-Ansatz, bei dem die Institute die Ergebnisse über ihre bankinternen Modelle ermitteln, mit den bisherigen EU-Stresstests vergleichbar. Mittelfristig besteht die Möglichkeit, dass Aufsichtsbehörden eigene Schätzungen von Banken durch aufsichtliche Top-Down-Modelle ersetzen. Aus BaFin-Sicht wäre das im Vergleich zu den aktuellen Stresstestübungen kosteneffizienter.

Im institutsspezifischen Teil des Stresstests würden die Institute das Stressszenario mit einer flexiblen Bottom-Up-Berechnung berücksichtigen. Flexibel bedeutet, dass die Institute die methodischen Vorgaben der Aufsicht weitgehend aufgeben dürfen, um bank-spezifische Besonderheiten berücksichtigen zu können. Die Konsultation endet am 30. April 2020. ■

SREP

EZB lässt Kapitalanforderungen und -empfehlungen für Banken unverändert

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Ende Januar die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) für 2019 veröffentlicht. Die SREP-Anforderungen und -Empfehlungen für das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) blieben 2019 mit 10,6 Prozent insgesamt unverändert auf dem gleichen Niveau wie 2018. Das CET1 ist das

qualitativ hochwertigste Kapital einer Bank. Es besteht im Wesentlichen aus Stammkapital. Im Durchschnitt beliefen sich die Säule-2-Anforderungen, die von der Aufsicht für die einzelnen Banken festgelegt werden, auf 2,1 Prozent und die unverbindlichen Säule-2-Empfehlungen auf 1,5 Prozent – jeweils unverändert gegenüber dem Vorjahr. Säule-2-Anforderung und -Empfehlung ergeben gemeinsam die SREP-Kapitalanforderung.

Die meisten bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) wiesen CET1-Werte auf, die über die Gesamtkapitalanforderungen und -empfehlungen hinausgingen. Die CET1-Werte von zwei der 109 Banken, die am SREP-Zyklus 2019 teilnahmen, lagen zum Jahresende noch unter der Säule-2-Empfehlung – darunter keine deutsche Bank. Banken, die bisher keine zufriedenstellenden Maßnahmen ergriffen hatten, wurden zu Korrekturmaßnahmen innerhalb eines klar vorgegebenen Zeitrahmens aufgefordert.

Als Ergebnis des SREP fand die EZB Anzeichen dafür, dass sich die interne Geschäftsorganisation verschlechtert hat. Die Leitungsorgane seien in einer großen Zahl von Fällen nicht effektiv, die internen Kontrollen fielen schwach aus. Die EZB stellte zudem fest, dass aufgrund geringer Rentabilität das Geschäftsmodellrisiko eine große Herausforderung bleibe. Die EZB konzentriert sich daher künftig verstärkt auf die Widerstandsfähigkeit der Banken und die Nachhaltigkeit ihrer Geschäftsmodelle.

Beim SREP, der jährlich durchgeführt wird, prüft die EZB die Risiken von SIs in der Eurozone. Als Ergebnis legt sie zusätzlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende März 2020

19./20. Feb.	EBA BoS, Paris	4. März	EZB SSM FSC, Frankfurt am Main
24. bis 26. Feb.	IAIS Committees, Basel	5. März	ESRB ATC, Frankfurt am Main
26./27. Feb.	IOSCO Board, Madrid	9. März	AFS, Berlin
26./27. Feb.	BCBS, Basel	11. März	EBA MB, Paris
26. bis 28. Feb.	IOPS International Conference gefolgt von Committee Meetings & Supervisory Workshop, Mauritius	11. März	EIOPA MB, Frankfurt am Main
28. Feb.	EIOPA BoS, Frankfurt am Main	24. März	ESMA MB, Paris
28. Feb.	IOSCO Stakeholder Meeting, Madrid	25./26. März	ESMA BoS, Paris
		30./31. März	EIOPA BoS, Frankfurt am Main

Weitere internationale Konsultationen

EZB Feedback zum Entwurf einer Leitlinie zur Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten bei LSIs (bis 17. Februar 2020)

ESMA Konsultation des Leitfadens zur Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der beim Verbriefungsregister einzureichenden Daten (bis 16. März 2020)

ESMA Konsultation zu MiFIR-Transparenzregeln für Eigenkapitalinstrumente, Double Volume Cap und Handlungspflicht für Aktien (bis 17. März 2020)

ESMA Konsultation zu MiFIR-Transparenzregeln für systematische Internalisierer (bis 18. März 2020)

EZB Konsultation zur Kalkulation des Gegenparteiausfallrisikos von Banken (bis 18. März 2020)

ESMA Konsultation zu Dienstleistungen und Aktivitäten von Drittstaaten unter MiFIR und MiFID II (bis 31. März 2020)

EIOPA Konsultation zur Überprüfung der technischen Implementierung des Solvency-II-Berichtswesens im Rahmen des Solvency-II-Reviews (bis 20. April 2020)

EBA Konsultation zu überarbeiteten Leitlinien zu Risikofaktoren (The Risk Factors Guidelines) im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (bis 5. Mai 2020)

Mindestkapital institutsspezifische Kapitalanforderungen und -empfehlungen für jede Bank fest.

Der Europäische Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) sieht eine direkte Aufsicht über die SIs durch die EZB vor, mit gemeinsamen Aufsichtsteams aus EZB und nationalen Behörden. Weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions – LSIs) stehen im Wesentlichen unter der Aufsicht nationaler Behörden wie der BaFin. Ende Juli 2019 hatte das Bundesverfassungsgericht den SSM und damit auch die Rolle der BaFin bestätigt (siehe [BaFinJournal August 2019](#)). Im Rahmen der nationalen Aufsicht wird ebenfalls ein SREP durchgeführt, er mündet unter anderem in die harte SREP-Kapitalanforderung und die Eigenmittelzielkennziffer (siehe [BaFinJournal Januar 2020](#)). Zu den BaFin-weiten Schwerpunkten der Aufsicht 2020 gehört die Nachhaltigkeit von Geschäftsmodellen. ■

Angemessenheitsprüfung

Erste koordinierte ESMA-Marktuntersuchung

Im Jahr 2019 hat die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA erstmals eine koordinierte Marktuntersuchung der Aufsichtsbehörden (Common Supervisory Action – CSA) in den EU-Mitgliedstaaten angestoßen.

Für dieses Pilotprojekt wurde das Thema „Angemessenheitsprüfung“ gewählt, da die entsprechenden Vorschriften grundsätzlich bereits unter der ersten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive I – MiFID I) galten und sich im Verhältnis dazu unter MiFID II nur wenig geändert hat. Dementsprechend steht neben der inhaltlichen Auswertung auch im Vordergrund, entsprechende Abläufe und eine gemeinsame Methodologie zu entwickeln. Die teilnehmenden Aufsichtsbehörden, so auch die BaFin, haben die Untersuchung innerhalb der Rahmenvorgaben von ESMA selbstständig realisiert.

Die BaFin befragte für das Projekt Finanzdienstleistungsinstitute, Privatbanken, Sparkassen und Volksbanken. Da die Angemessenheitsprüfung im beratungsfreien Geschäft bereits unter MiFID I gefordert war, stellte sich der Umsetzungsstand in den befragten Instituten größtenteils als gut heraus. Teilweise bestanden allerdings Unsicherheiten bei einzelnen Aspekten der Angemessenheitsprüfung, beispielsweise bei der Einstufung der Produkte oder beim Umfang der zu erhebenden Kundeninformationen. Außerdem unterscheiden sich die Institute darin, wie sie Kunden warnen, falls eine gewünschte Transaktion nicht angemessen ist oder wenn Kundenangaben unvollständig sind. Selbst wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass eine Transaktion nicht angemessen ist, können die

Kunden sie in den meisten Fällen – nach erfolgtem Warnhinweis – vollziehen. Gegebenenfalls wird ESMA künftig auch Auslegungen oder andere Hilfestellungen zur Angemessenheit veröffentlichen.

ESMA wird voraussichtlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse in anonymisierter Form veröffentlichen und nun jährlich eine koordinierte Marktuntersuchung durchführen. Für das Jahr 2020 hat ESMA die Geeignetheitsprüfung und Geeignetheitserklärung als Thema ausgewählt. ■

Sustainability

ESMA legt Nachhaltigkeitsstrategie vor

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 7. Februar ihre Nachhaltigkeitsstrategie veröffentlicht. Sie reicht bis ins Jahr 2021. Aus der Strategie geht hervor, welche Prioritäten die ESMA setzt, um auf ein ökologisches, soziales und auch unter den Gesichtspunkten guter Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – ESG) nachhaltiges Finanzwesen hinzuwirken.

Die ESMA wird mit den beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden – der Europäischen Bankenaufsicht EBA und der Europäischen Versicherungsaufsicht EIOPA – zusammenarbeiten, um gemeinsame technische Standards zu Transparenzpflichten zu erarbeiten – auf Grundlage der Transparenz-Verordnung und im Auftrag der EU-Kommission. Außerdem kündigt sie an, die ihr zur Verfügung stehenden Daten zu nutzen, um die finanziellen Risiken des Klimawandels zu analysieren. Das umfasst auch klimabezogene Stresstests in verschiedenen Marktsegmenten. Die ESMA priorisiert auch die Teilnahme an einer EU-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, die eine EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen entwickeln soll.

Das Risiko von Etikettenschwindel (Greenwashing) bei nachhaltigen Finanzprodukten will die ESMA mindern. Zu diesem Zweck spricht sie sich dafür aus, die nationalen Aufsichtspraktiken anzunähern. Die BaFin begrüßt dieses Vorhaben. Die deutsche Aufsicht hatte bereits im Januar ihr Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht (siehe BaFinJournal Januar 2020). ■

ESA-Review

Reform der Europäischen Aufsichtsbehörden nun auch formal beschlossen

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben sich nun auch formal auf ihre Reform des europäischen Systems der Finanzaufsicht (European System of Financial Supervisors – ESFS) geeinigt.

Am 27. Dezember 2019 erschienen die Verordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) im Amtsblatt. Die wichtigsten Ergebnisse des Kompromisses vom Mai 2019 blieben unberührt (siehe BaFinJournal Mai 2019). Zu den ESAs gehören die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA.

„Das Ergebnis deckt sich im Großen und Ganzen mit unseren Positionen“, sagte Präsident Felix Hufeld beim Neujahrspresseempfang der BaFin am 16. Januar in Frankfurt. Man habe der Versuchung widerstanden, alle drei ESAs zu aufsichtlich-regulatorischen Mischwesen aufzublasen. Stattdessen habe man sie da gestärkt, wo sie besser agieren könnten als nationale Behörden, „also etwa bei der Förderung von Aufsichtskonvergenz und der Bewertung von Drittstaatenäquivalenz“. Dieser Weg sei richtig.

Die EU-Kommission wird die Funktionsweise der ESAs weiter überprüfen und zum 1. Januar 2022 dazu einen Bericht vorlegen. ■

Verbraucher

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Aurum Comparator UG (haftungsbeschränkt),
Berlin: BaFin ordnet Einstellung und
Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 7. November 2019 gegenüber der Aurum Comparator UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Aurum Comparator UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.nobeltrade.com Gelder ein, damit diese intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Kein Verkaufsprospekt

Compass Consulting Group: Anhaltspunkte
für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die Compass Consulting Group mit Sitz in SW1P 4QP London, Millbank Tower 21-24, Company No. 08670203, <http://www.compassconsultinggroup.co.uk>, in Deutschland Wertpapiere in Form von Aktien der SP Group (Europe) AG öffentlich anbietet.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde für das öffentliche Angebot der Compass Consulting Group kein Prospekt veröffentlicht.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 dar. ■

treevest GmbH & Co. KG: Anhaltspunkte
für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die treevest GmbH & Co. KG in Deutschland eine Vermögensanlage, bezeichnet als TREEVEST, öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

WALNUTS.GE LLC: Anhaltspunkte
für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die WALNUTS.GE LLC, Shartava St 67b, 0160 Tbilisi, Georgien, in Deutschland eine Vermögensanlage in Form eines Direktinvestments in eine Walnuss-Plantage öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Goldberg Financial: Anhaltspunkte
für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die Goldberg Financial, nach eigenen Angaben mit Sitz in der Av. Jules Bordet 160/16, Brüssel, in Deutschland Wertpapiere in Form von Vorzugsaktien der Duracell Inc. öffentlich anbietet.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 wurde für das öffentliche Angebot der Vorzugsaktien der Duracell Inc. kein Prospekt veröffentlicht.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 dar. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Deniz Financial Investment (firmierend
auch unter: Deniz Finanzinvestition) ist kein
nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Deniz Financial Investment (firmierend auch unter: Deniz Finanzinvestition) keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Deniz Financial Investment (firmierend auch unter: Deniz Finanzinvestition) spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an und wirbt unter anderem für den Abschluss von persönlichen Darlehen, gewerblichen Krediten und Geschäftskrediten. Das Unternehmen wirbt damit, es sei „eine private und legitime Kreditvergabe-gesellschaft“, die Kredite bis zu einem Höchstbetrag von 20 Millionen Euro ver gebe und „alle Arten von

Darlehensdienstleistungen“ erbringe. Das Unternehmen gibt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz an.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig Namen wählen, die bei potenziellen Kunden Vertrauen wecken. Die Deniz Financial Investment suggeriert mit ihrer Firmierung und der von ihr verwendeten E-Mail-Adresse als beaufsichtigtes Institut tätig zu sein. ■

Silverdale Holdings Ltd., Sitz unbekannt, Betreiberin der Handelsplattform Topinvestus kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Silverdale Holdings Ltd., Sitz unbekannt, (firmierend auch unter: Silverdale Peak Capital Ltd.) keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Silverdale Holdings Ltd. (firmierend auch unter: Silverdale Peak Capital Ltd.) spricht potenzielle deutsche Kunden per Telefon und E-Mail an und wirbt unter anderem für ihre Handelsplattform www.topinvestus.com. Dabei behauptet sie wahrheitswidrig, von der BaFin lizenziert zu sein. Die behauptete Lizenz sei von einem „Generaldirektor“ ausgestellt worden.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig Namen wählen, die bei potenziellen Kunden Vertrauen wecken. Die Silverdale Holdings Ltd. steht in keiner Verbindung zum freigestellten Institut Silver Peak Capital Limited aus St. Helier, Jersey. Ferner sind „Generaldirektoren“ in der BaFin nicht bekannt. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Pro Uni Credit Ltd. (firmierend auch unter: CREDIT FINANCIER INVEST LTD) kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Pro Uni Credit Ltd. (firmierend auch unter CREDIT FINANCIER INVEST LTD) keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Pro Uni Credit Ltd. spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an und wirbt im Internet unter den anonym registrierten Domains www.prounicredit.com und www.euro-uni-credit.com unter anderem für den Abschluss von Privatkrediten, Gewerbekrediten und Immobilienkrediten. Das Unternehmen wirbt damit, dass es weltweit mit Banken, Investmentgesellschaften und privaten Geldgebern kooperiere. Das Unternehmen firmiert auch unter CREDIT FINANCIER INVEST LTD und behauptet, seinen Sitz in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, und Niederlassungen in Zürich, Schweiz, und London, Großbritannien, zu haben.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig Namen wählen, die bei potenziellen Kunden Vertrauen wecken. Die Pro Uni Credit Ltd. suggeriert mit ihrer Firmierung CREDIT FINANCIER INVEST LTD und der von ihr verwendeten Adresse eine Verbindung zur Credit Financier Invest (DIFC) LTD, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, einem unter Aufsicht der Dubai Financial Services Authority stehenden Institut. Eine solche Verbindung besteht nicht. ■

Untersagung

Balmont Capital: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien der Duracell Aktiengesellschaft

Die Balmont Capital darf keine Aktien der Duracell Aktiengesellschaft zum Erwerb anbieten.

Die BaFin hat am 22. Januar 2020 das öffentliche Angebot von Aktien der Duracell Aktiengesellschaft wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die Balmont Capital keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

HashMap PLC: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien

Die HashMap PLC darf keine auf ihren Namen laufenden Aktien zum Erwerb anbieten. Die BaFin hat am 30. Januar 2020 das öffentliche Angebot von Aktien der HashMap PLC wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt.

Die Untersagung erfolgte, weil die HashMap PLC keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Die Emittenten haften für die Richtigkeit der im Wertpapierprospekt getätigten Angaben.

Zeus Tech & Trading Group Ltd./ www.fibonetix.com: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat gegenüber der Zeus Tech & Trading Group Ltd., Luxemburg, Luxemburg, mit Bescheid vom 16. Januar 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.fibonetix.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Devisen an.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

Warnung

Global TREE Project AG/TREECOIN: Verstoß gegen gesetzliche Auskunfts- und Vorlagepflichten

Aufgrund des öffentlichen Angebots eines Wertpapiers in Form von TREE security token (vermarktet unter der Bezeichnung TREECOIN) der Global TREE Project AG in der Bundesrepublik Deutschland hat die BaFin gegenüber der Global TREE Project AG am 18. Dezember 2019 ein Auskunfts- und Vorlageersuchen erlassen.

Die Global TREE Project AG hat der BaFin weder die angeforderten Auskünfte übersandt noch die ersuchten Informationen übermittelt. Damit ist sie einer ihr obliegenden gesetzlichen Pflicht nach § 18 Absatz 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) nicht nachgekommen. ■

Black One Entertainment Group UG: Verstoß gegen Auskunfts- und Vorlagepflichten

Zur Überprüfung des von dem Unternehmen so bezeichneten „Private Pre-Sale“ von „Equity Token“ der Black One Entertainment Group UG im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren an Anleger in Deutschland ohne einen gebilligten Prospekt hat die BaFin gegenüber der Black One Entertainment Group UG mit Schreiben vom 10. Januar 2020, zugestellt am 14. Januar 2020, ein Auskunfts- und Vorlageersuchen erlassen und für den Fall der Nichterfüllung Zwangsgelder angedroht.

Die Black One Entertainment Group UG hat der BaFin das Auskunfts- und Vorlageersuchen nur unvollständig beantwortet. Damit ist sie einer ihr obliegenden gesetzlichen Pflicht nach § 18 Absatz 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) nicht vollständig nachgekommen. ■

Verstoß der ONTAKE RESEARCH gegen § 86 Absatz 1 WpHG

Die ONTAKE RESEARCH veröffentlichte am 30. Januar 2020 eine Anlageempfehlung zur Aurelius Equity Opportunities SE & Co. KGaA. Der BaFin liegt von der Person keine Tätigkeitsanzeige nach § 86 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor.

Zudem enthält die Internetseite der ONTAKE RESEARCH kein Impressum, sodass ihr Sitz oder Wohnort unbekannt ist.

Nach § 86 Absatz 1 WpHG haben andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder

Investmentgesellschaften, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung verantwortlich sind, dies der BaFin vor Erstellung oder Weitergabe der Empfehlungen anzuzeigen. Dies gilt gemäß § 1 Absatz 2 WpHG auch für im Ausland tätige Analysten, unter anderem sofern ihre Empfehlungen einen Emittenten mit Sitz im Inland betreffen oder diese sich auf Finanzinstrumente beziehen, die an einem inländischen organisierten Markt, einem inländischen multilateralen Handelssystem oder einem inländischen organisierten Handelssystem gehandelt werden.

Im Übrigen empfiehlt die BaFin generell, sich vor Anlageentscheidungen aus mehreren Quellen zu informieren und dabei auf deren Seriosität zu achten. Weitere Informationen zum Thema Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere Hinweisgeberstelle.

BaFin warnt erneut vor einer Tätigkeit als Treuhandassistent

Der BaFin sind Fälle bekannt geworden, in denen Unternehmen, die einen „Treuhandservice“ anbieten, Verbrauchern Jobangebote als „Treuhandassistenten“ unterbreiten. Das ist ein Versuch, Verbraucher anzuwerben, die gegen Entgelt über ihr Girokonto im Auftrag des Unternehmens Geldbeträge annehmen und weiterleiten. Die BaFin weist darauf hin, dass sie – entgegen den von den Unternehmen gemachten Angaben – Treuhandkonten weder registriert noch verwaltet. Derartige Bestätigungsschreiben der BaFin sind Fälschungen. Den betroffenen Verbrauchern empfiehlt die BaFin, die Strafverfolgungsbehörden – Polizei oder Staatsanwaltschaft – über solche Sachverhalte zu informieren.

Beim angeblichen Jobangebot als Treuhandassistent soll der Verbraucher die Rolle eines Finanzagenten übernehmen. Seine Aufgabe besteht darin, für die Einzahlung bzw. Überweisung von Geldern angeblicher Kunden des Anbieters sein eigenes Girokonto zur Verfügung zu stellen und dem Anbieter die Kontodaten mitzuteilen. Anschließend soll er das Geld weiterleiten – entsprechend den Weisungen des Anbieters.

Es besteht der Verdacht, dass die Gelder, die auf das Konto des Treuhandassistenten bzw. Finanzagenten transferiert werden sollen, von Personen stammen, die selbst Opfer krimineller Machenschaften, insbesondere von Betrug, geworden sind. Durch die vom Anbieter beauftragte Weiterleitung der Gelder an eine von ihm bestimmte Person manifestiert sich der eingetretene Schaden aus diesen kriminellen Handlungen.

Allerdings können sich Verbraucher, die als Finanzagenten, mithin auch als Treuhandassistenten agieren, strafbar machen. Denkbar ist insbesondere eine leichtfertige Geldwäsche. Erhält der Finanzagent etwa bei einer Tätigkeit als Treuhandassistent ein Entgelt, kann er zudem wegen des Erbringens von unerlaubten Zahlungsdiensten strafrechtlich verfolgt werden. Außerdem kann der Finanzagent möglicherweise der Geltendmachung von etwaigen Rückzahlungsansprüchen derjenigen Person ausgesetzt sein, von der das eingezahlte oder überwiesene Geld stammt.

In dem Zusammenhang weist die BaFin zudem nochmals auf ihre Warnung vom 21. November 2011 „BaFin warnt vor einer Tätigkeit als Finanzagent“ hin. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force on Money Laundering <i>Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche</i>
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Zinsanpassungsklausel unwirksam! Und jetzt ...?

Die BaFin weist darauf hin, dass Banken ihre Kunden über unwirksame Zinsklauseln in Prämiensparverträgen informieren und ihnen angemessene Lösungen anbieten sollten. Konkrete Vorgaben werden in Kürze vom Oberlandesgericht Dresden erwartet.





In das viel diskutierte Thema „unwirksame Zinsanpassungsklauseln“ dürfte damit schon bald Bewegung kommen. Aber auch die BaFin ist am Ball. Sie hat insbesondere die Interessen der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher im Blick und steht im Austausch mit Instituten und Verbänden.

Hintergrund

Von den 1990er Jahren bis Anfang der 2000er Jahre boten viele Banken und Sparkassen ihren Kundinnen und Kunden Prämiensparpläne mit variablem Zinssatz an. Unter dem Begriff „Prämiensparvertrag“ versteht man eine langfristige Sparform mit variabler Verzinsung und gleichbleibender Sparleistung. Solche Verträge sehen vor, dass das Institut dem Kunden zusätzlich zum Zins eine Prämie zahlt: Sie ist nach der Vertragslaufzeit gestaffelt und beträgt bis zu 50 oder sogar 100 Prozent der vertragsgemäß erbrachten Sparleistungen.

In der Praxis ähnelten sich diese Verträge branchenweit stark. Viele Institute verwendeten in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Zinsanpassungsklauseln, die ihnen einräumten, über Änderungen der vertraglich vorgesehenen Verzinsung mit unbegrenzt einseitigen Ermessensspielräumen zu entscheiden. Derartige Klauseln erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) allerdings in einer Reihe von Urteilen seit 2004 für unwirksam. Das Gericht

hielt die Klauseln für nicht ausreichend transparent. Die Sparer könnten damit weder mögliche Zinsänderungen kalkulieren noch Anpassungen nachprüfen (siehe Infokasten „Wann sind Zinsanpassungsklauseln rechtswidrig?“, Seite 18).

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung sollten betroffene Institute aus Sicht der BaFin – soweit nicht bereits geschehen – von sich aus auf ihre Kunden zugehen und diese über die Unwirksamkeit der bislang von ihnen verwendeten Klauseln informieren. Das Ziel sollte sein, angemessene Lösungen unter Beachtung der bereits vom BGH aufgestellten Grundsätze zu finden. Die Rechtsprechung zu ignorieren und die unwirksamen Klauseln bewusst kommentarlos weiterzuverwenden, sieht die BaFin dagegen als Missstand (§ 4 Absatz 1a Satz 3 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG), bei dem sie eingreifen kann.

Unwirksamkeit nur erster Schritt

Was passiert, wenn feststeht, dass eine Zinsanpassungsklausel unwirksam ist? Wird das Guthaben der Kunden automatisch höher verzinst? Nein, die unwirksame Zinsanpassungsklausel entfällt vollständig. Dadurch entsteht eine Lücke im Vertrag. Um diese Lücke zu schließen, müssen sich die Parteien auf eine neue Zinsvereinbarung einigen. Nur wenn keine Einigung gelingt, muss



Auf einen Blick

Wann sind Zinsanpassungsklauseln rechtswidrig?

Formularmäßige Zinsänderungsklauseln, die dem Kreditinstitut bei langfristig angelegten Sparverträgen eine inhaltlich unbegrenzte Zinsänderungsbefugnis einräumen, sind unwirksam. Darunter fallen Klauseln wie „Die ... zahlt den ... durch Aushang bekanntgegebenen Zins ...“ oder sonstige Regelungen mit uneingeschränktem Ermessen zugunsten der Bank.

Referenzzinssatz

Veränderungen für die Zinsanpassung müssen sich nach einem aussagekräftigen Referenzzinssatz richten, der der konkreten Vereinbarung möglichst nahekommen muss. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat es für Prämiensparverträge als allein interessengerecht angesehen, einen Referenzzins für langfristige Spareinlagen heranzuziehen. Einen konkreten, in den Zinsstatistiken der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zins hat der BGH jedoch nicht benannt.

Äquivalenzprinzip

Bei der Zinsänderung muss das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Erhöhungen und Senkungen des Referenzzinssatzes sind gleichermaßen umzusetzen. Der BGH nimmt für Vertragskonstellationen mit uneingeschränktem Ermessen zugunsten der Bank – wie sie in diesem Artikel beschrieben werden – an, dass der anfängliche relative Abstand zwischen Vertragszins

und Referenzzins über die gesamte Vertragslaufzeit beizubehalten ist. Dies entspreche den Interessen der Parteien und der Struktur eines langfristigen Sparvertrags. Liegt der Vertragszins zum Beispiel zu Beginn der Laufzeit bei 4 Prozent und der Referenzzinssatz bei 5 Prozent, muss die Bank über die gesamte Laufzeit 4/5 bzw. 80 Prozent des Referenzzinses an den Kunden weitergeben. Bleibt der Referenzzins also bei 5 Prozent, erhält der Kunde weiterhin 4 Prozent. Sinkt der Referenzzins etwa auf 1 Prozent, ergibt sich ein Vertragszins von 0,8 Prozent. Klettert der Referenzzins auf 6 Prozent, zieht der Vertragszins auf 4,8 Prozent an.

Anpassungsschwelle und -zeitraum

Grundsätzlich müssen Zinsanpassungsklauseln eine Anpassungsschwelle enthalten, ab der eine Zinsänderung vorzunehmen ist, und einen Anpassungszeitraum, nach dem eine Überprüfung der Anpassungsschwelle erfolgen muss.

Speziell für Verträge, deren Zinsanpassungsklauseln wegen uneingeschränktem Ermessens der Bank unwirksam sind, hat der BGH aber Folgendes ausgeführt: Es könne interessengerecht sein, dass eine Anpassungsschwelle ganz entfalle und wie bei einer Zinsgleitklausel jede Veränderung des Referenzzinssatzes auch zu einer Veränderung des Vertragszinses führe.



die Lücke von einem Gericht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden. Dabei muss das Gericht den wirklichen Willen der Parteien erforschen (§ 133 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) und den Vertrag so auslegen, „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“ (§ 157 BGB). Übersetzt heißt das: Die Gerichte müssen feststellen, welche Regelung die Vertragsparteien getroffen hätten, wenn sie gewusst hätten, dass die Zinsanpassungsklausel unwirksam ist.

Die neue Zinsregelung gilt rückwirkend – mit der Folge, dass die Zinsen auch für die Vergangenheit gemäß der neuen Klausel nachberechnet werden müssen.

Vorgaben der Zivilgerichte

Der BGH hat in seinen Entscheidungen allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Zinsanpassungsklauseln aufgestellt. Eine Konkretisierung ist in diesem Zusammenhang insbesondere von zwei Musterfeststellungsklagen der Verbraucherzentrale Sachsen vor dem Oberlandesgericht (OLG) Dresden (Aktenzeichen: 5 MK 1/19, 5 MK 2/19) zu erwarten. Die Verfahren befassen sich damit, nach welchen Kriterien Banken Zinsen aus Prämiensparverträgen konkret rechtskonform berechnen sollen. Es ist zu erwarten, dass das Gericht in diesen Verfahren noch offene Fragen klären wird.

Es gibt keine Automatismen

Unwirksame Zinsklauseln führen also nicht automatisch dazu, dass Kunden eine höhere Verzinsung erhalten. Verbraucher sollten daher zunächst ihren Vertrag auf mögliche unwirksame Klauseln prüfen und, falls sie betroffen sind, mit ihrer Bank über eine Ersatzklausel verhandeln. In Zweifelsfällen können sie sich an Verbraucherschutzorganisationen wenden oder auch anwaltliche Hilfe in

Anspruch nehmen. Eine weitere Möglichkeit ist es, sich bei der BaFin zu beschweren. Anhand von Beschwerden kann sich die BaFin ein Bild von der Gesamtsituation machen. Im Einzelfall kann sie einem Verbraucher zwar nicht zu einer gewünschten Vertragsauslegung verhelfen, da dies ausschließlich Sache der zuständigen Gerichte ist. Wenn die BaFin allerdings feststellt, dass ein Missstand vorliegt, wird sie – wie oben erwähnt – dafür sorgen, dass dieser beseitigt wird.

Linkempfehlungen zum Thema

- [BGH-Urteil vom 17.02.2004 – XI ZR 140/03](#)
- [BGH-Urteil vom 13.04.2010 – XI ZR 197/09](#)
- [BGH-Urteil vom 21.12.2010 – XI ZR 52/08](#)
- [BGH-Urteil vom 14.03.2017 – XI ZR 508/15](#)

Autoren

Astrid Gruschka

Thomas Burgwinkel

BaFin-Kompetenzzentrum Verbraucherschutz Banken, Beschwerden





Roter Teppich für Silver Surfer

BaFin-Präsident Felix Hufeld will Seniorinnen und Senioren auch in einer digitalisierten Welt einen unverbauten Zugang zu Finanzdienstleistungen erhalten.

„Mit 66 Jahren, da fängt das Leben an.“ Wer in den Siebzigern als Mittzwanziger zum Hit von Udo Jürgens getanzt hat, ist heute ebenfalls 66 Jahre alt. Und fast ist es so, als fange das Leben tatsächlich gerade neu an. Denn die restliche Lebenserwartung 65-Jähriger in Deutschland beträgt aktuell bei Männern 18 Jahre und bei Frauen 21 Jahre. Mathematisch betrachtet wird ein Mensch in Deutschland nach dem Renteneintritt also

noch einmal erwachsen – auf ihn warten zwei Jahrzehnte Ruhestand.

„Der Wechsel in diese Lebensphase bedeutet für die meisten auch finanziell eine Zäsur“, schreibt BaFin-Exekutivdirektorin

Elisabeth Roegele in der BaFin-Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“. Ob Traumreise oder unvorhergesehene Gesundheitskosten – sowohl Wünsche als auch Schicksalschläge hängen eng mit der finanziellen Situation zusammen. Und das Finanzielle wandert zunehmend ins Digitale. Deshalb zählt neben der Höhe des Haushaltseinkommens pro Kopf und dem Schutz vor Betrügern die Verfügbarkeit von Bank- oder Versicherungsdienstleistungen zu den größten finanziellen Herausforderungen für ältere Menschen. „Senioren müssen auch in Zeiten galoppierender Digitalisierung einen unverbauten Zugang zu Finanzdienstleistungen haben“, stellt BaFin-Präsident Felix Hufeld fest.

Analog versus digital

Zwar ist es nach wie vor möglich, ein Girokonto und seine Versicherungsverträge analog zu verwalten. Aber schon eine Filialschließung in der Nachbarschaft kann für Senioren einen tiefen Einschnitt bedeuten, den andere Ideen wie etwa die Möglichkeit, an der Supermarktkasse Bargeld abzuheben, nur zum Teil aufwiegen. „Es kommt darauf an, dass ältere Menschen einen Marktzugang behalten – ob der nun analog ist oder digital“, sagt Hufeld.

Um die finanzielle Integration von Senioren zu gewährleisten oder – umgekehrt – ihren digitalen Ausschluss zu verhindern, braucht es die richtige Regulatorik, fundiertes Wissen auf Seiten der Verbraucher und eine aufmerksame Aufsicht.

Regulatorische Antworten

„Wir in Europa müssen mehr Zeit und Energie investieren, um für uns angemessene regulatorische Antworten auf die Fragen zu entwickeln, die sich auch uns unerbittlich stellen werden“, sagte Hufeld Ende Oktober 2019 bei einer Veranstaltung in Berlin, wo er zurückblickte auf die G-20-Tagung in Tokio. Die demographische Herausforderung, die Japan aus seiner niedrigen Geburtenrate und hohen Lebenserwartung erwächst, war beim Treffen der

zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer ein wichtiges Thema gewesen.

Die jüngste Generation an EU-Regelwerken hat das Alter nicht als Unterscheidungskriterium eingeführt. Weder die zweite europäische Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) noch die Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) oder die Bestimmungen zu verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products – PRIIPs) sehen vor, dass diejenigen, die ein Finanzinstrument oder eine Versicherung verkaufen, ihre Beratung vom Alter des Kunden abhängig machen. Allerdings zielen MiFID II, IDD und PRIIPs allesamt darauf ab, dass sich das Verkaufsgespräch und die spätere Empfehlung an den individuellen Bedürfnissen der Kunden orientieren. Das schließt einen 30-jährigen Anlagehorizont bei einem 80-Jährigen natürlich aus.

Verbraucheraufklärung durch die BaFin

Im besten Fall weiß der Kunde das selbst, weil er sich gut informiert hat – zum Beispiel direkt bei der BaFin. Unter den Broschüren der Aufsicht hat sich das kleine ABC der Geldanlage in leichter Sprache zu einem Bestseller entwickelt, der in allen Altersgruppen und Bildungsstufen verfängt. Das zeigt, wie groß der Bedarf an einfach formuliertem Finanzwissen ist. Auch Hufeld findet: „Die Finanzmärkte müssen verständlich bleiben.“

Andere Broschüren schneidet die BaFin speziell auf eine Leserschaft im fortgeschrittenen Alter zu. In „Geld anlegen im Ruhestand“ geht es um eine Reihe von Finanzinstrumenten und deren Eignung – vom Girokonto („nicht das passende Finanzprodukt, um Geld zu sparen“) über das Tagesgeldkonto („eignen sich auch als Notfallreserve“) bis hin zu Wertpapieren („höheres Anlagerisiko, bessere Ertragsaussichten“). Diese Produkte sind – wie Versicherungen – allesamt auch online verfügbar.

Der sichere Weg ins Netz ist das Motto eines digitalen Stammtischs von Senioren- und Verbraucherschutzorganisationen (siehe Linkempfehlungen). Die BaFin hat dort bereits über die Digitalisierung im Finanzwesen informiert (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)). Virtuelle



Währungen, Anlagetipps von Robotern, fahrstilbasierte Kfz-Versicherungen oder Crowdfunding-Plattformen sind längst Realität. Als Ausgangspunkt von Aktivitäten und Transaktionen im Netz spielt Online-Banking nach wie vor eine große Rolle. Nachdem mittlerweile 79 Prozent der 60- bis 69-Jährigen und 45 Prozent der ab 70-Jährigen online sind, kommt es verstärkt darauf an, von Vorteilen wie der Echtzeitüberweisung zu profitieren und Risiken wie Datendiebstahl bestmöglich zu reduzieren.

Was die Aufsicht tut

Regelmäßig warnt die BaFin daher vor unseriösen Angeboten. Sie weist etwa darauf hin, wenn Firmen zum Beispiel keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen haben. Bereits Anfang Dezember 2018 hatten die BaFin und die Polizei vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt, die Kunden mit der Aussicht auf hohe Gewinne zu Investments in spekulative Finanzinstrumente wie finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) überreden wollen. Die Kosten, die solche Plattformen erheben, sind intransparent; der Kunde macht keinen Gewinn. Betrügerischen Handelsplattformen ist das Alter ihrer Opfer ziemlich egal. Das Perfide besteht nun gerade darin, dass sich die Online-Kriminellen um einen niederschweligen Zugang zu ihrer unseriösen Angeboten bemühen.

„In schwerwiegenden Fällen können wir als Ultima Ratio den Vertrieb von Produkten bzw. bestimmte Vertriebspraktiken einschränken oder untersagen – bei finanziellen Differenzkontrakten haben wir uns kürzlich für eine starke Einschränkung entschieden“, sagte Elisabeth Roegele im Vorfeld des BaFin-Verbraucherschutzforums mit Blick auf die entsprechende Allgemeinverfügung der BaFin (siehe BaFinJournal November 2019 und August 2019).

Recht auf Basiskonto

Beim Basiskonto geht es nicht darum, den Zugang einzuschränken. Ganz im Gegenteil: Das Zahlungskontengesetz (ZKG) räumt jedem Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, einen Rechtsanspruch auf ein Zahlungskonto mit den wesentlichen Funktionen ein. Kunden müssen also Geld einzahlen

oder abheben sowie Lastschriften, Überweisungen und Zahlungskartengeschäfte ausführen können.

Menschen können ein Verwaltungsverfahren bei der BaFin beantragen und ein Online-Beschwerdeformular nutzen, wenn es ihnen nicht gelungen ist, einen Basiskontovertrag mit einer Bank abzuschließen. Dann prüft die Aufsicht, ob die Bank sich zu Unrecht geweigert hat, ein Konto zu eröffnen. Sie darf das nur in sehr engen Grenzen – etwa wenn der Antragsteller bei einer anderen Bank in Deutschland ein Zahlungskonto hat oder wenn er Straftaten gegen die Bank begangen hat. Fehlt ein solcher Grund, muss die Bank das Basiskonto einrichten. Grundsätzlich muss jede Bank mit jedem Verbraucher, der das möchte, einen Vertrag über ein Basiskonto schließen – selbst wenn diese Vertragsbeziehung erst mit 66 Jahren beginnt.

📌 Linkempfehlungen zum Thema

- [Digitaler Stammtisch am 19. März 2020: „Finanzen im Ruhestand – Worauf sollte ich achten?“](#)
- [BaFin-Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“](#)
- [Das kleine ABC in Leichter Sprache: Geld-Anlage](#)
- [Informationen zum Basiskonto](#)
- [Online-Beschwerdeformular](#)

Autor

Sören Maak-Heß

BaFin-Referat für Reden und Publikationen



© iStockphoto.com/PetrStransky

BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance

Auf der BaFin-Homepage ist eine Ausgabe der BaFin-Perspektiven verfügbar, die sich dem Thema Nachhaltigkeit widmet. Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag unter anderem die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird der Beitrag durch ein Interview mit MdEP Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund Röseler, allesamt Mitglieder des

BaFin-Direktoriums. Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Stremlau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

TK Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 der TK Pensionsfonds AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparte gemäß Anlage 1 zum VAG erteilt:

Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte

Pensionsfonds:
TK Pensionsfonds AG
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

VA 16-I 5000-3338-2019/0001

Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

mailo Versicherung AG

Die BaFin hat der mailo Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
Mailo Versicherung AG (5221)
Riehler Straße 2
50668 Köln

VA 37-I 5079-AT-5221-2020/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Assured Guaranty (Europe) SA

Das französische Versicherungsunternehmen Assured Guaranty (Europe) SA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Assured Guaranty (Europe) SA
6, Place de la Madeleine
75008 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9560-2019/0001

Convex Insurance UK Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Convex Insurance UK Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Großbritannien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Convex Insurance UK Limited (9568)
52-54 Lime Street
London EC3M 7AF
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9568-2020/0001

EUROHERC osiguranje d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen EUROHERC osiguranje d.d. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Kroatien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransport
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

EUROHERC osiguranje d.d. (9561)
Ulica grada Vukovara 282
10000 Zagreb
KROATIEN

VA 26-I 5000-HR-9561-2020/0001

HanseMerkur International AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen HanseMerkur International AG ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Liechtenstein das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HanseMerkur International AG (9567)
Drescheweg 1
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9567-2020/0001

Intesa Sanpaolo Assicura S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen Intesa Sanpaolo Assicura S.p.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Italien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Intesa Sanpaolo Assicura S.p.A. (9566)
Corso Inghilterra, 3
Torino 10138
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-9566-2020/0001

MGEN FILIA

Das französische Versicherungsunternehmen MGEN FILIA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

MGEN FILIA (9563)
3 Square Max Hymans
75748 Paris Cedex 15
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9563-2020/0001

MGEN VIE

Das französische Versicherungsunternehmen MGEN VIE ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben
- Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Versicherungsunternehmen:

MGEN VIE (9562)
3 Square Max Hymans
75748 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9562-2020/0001

MUTUELLE GENERALE DE L'EDUCATION NATIONALE

Das französische Versicherungsunternehmen MUTUELLE GENERALE DE L'EDUCATION NATIONALE ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

MUTUELLE GENERALE
DE L'EDUCATION NATIONALE (9564)
3 Square Max Hymans
75748 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9564-2020/0001

Steamship Mutual Underwriting Association (Europe) Limited

Das zypriotische Versicherungsunternehmen Steamship Mutual Underwriting Association (Europe) Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Zypern das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Steamship Mutual Underwriting Association (Europe)
Limited (9565)
5 Esperidon Street
4th Floor
2001 Strovolos
ZYPERN

VA 26-I 5000-CY-9565-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Rhion Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Januar 2020 der Rhion Versicherung Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
Sämtliche Schäden an
c) Seeschiffen
- Nr. 12 See-, Binnensee- und
Flussschiffahrts-Haftpflicht

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Rhion Versicherung Aktiengesellschaft (5121)
RheinLandplatz 1
41460 Neuss

VA 31-I 5000-5121-2019/0004

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

DEVK Krankenversicherungs-AG

Die BaFin hat der DEVK Krankenversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Griechenland, Irland, Italien und Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

DEVK Krankenversicherungs-AG (4131)
Riehler Straße 190
50735 Köln

VA 33-I 5079-GR-4131-2020/0001
VA 33-I 5079-IE-4131-2020/0001
VA 33-I 5079-IT-4131-2020/0001
VA 33-I 5079-PT-4131-2020/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrem Hauptsitz aus für das nachstehende Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-IT-5178-2020/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Bulgarien, Italien, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ungarn

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 14 Kredit
a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG (5438)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-BG-5438-2019/0001
VA 22-I 5079-IT-5438-2019/0001
VA 22-I 5079-RO-5438-2019/0001
VA 22-I 5079-SK-5438-2019/0001
VA 22-I 5079-CZ-5438-2019/0001
VA 22-I 5079-HU-5438-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

Rhion Versicherung AG

Die BaFin hat der Rhion Versicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in den Niederlanden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 2 Krankheit (Nicht substitutive Krankenversicherung)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
 - a) Flussschiffe
 - b) Binnenseeschiffe
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Rhion Versicherung AG (5121)
RheinLandplatz
41460 Neuss

VA 31-I 5079-NL-5121-2019/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Starr Europe Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Starr Europe Insurance Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

Starr Europe Insurance Limited (9527)
Vision Exchange Building
Territorials Street
Mriehel
BKR 3000 Birkirkara
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9527-2020/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

AWP P&C S.A. Niederlassung für Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen AWP P&C S.A. hat Herrn Jacob Fuest mit Wirkung zum 16. Oktober 2019 zum Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Philipp Paul Kroetz, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

AWP P&C S.A. (9239)
7 Rue Dora
Maar
93400 Saint-Ouen
FRANKREICH

Niederlassung:

AWP P&C S.A. Niederlassung für Deutschland (5636)
Bahnhofstraße 16
85609 Aschheim bei München

Bevollmächtigter:

Herr Jacob Fuest

VA 41-I 5079-DE-5636-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Basler Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2019 den Bestandsübertragungsvertrag vom 27. Februar 2019 genehmigt, durch den die Basler Lebensversicherung-AG den Versicherungsbestand ihrer Niederlassung in der Slowakei auf die myLife Lebensversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 18. Dezember 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Basler Lebensversicherungs-AG (1028)
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

myLife Lebensversicherung AG (1162)
Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen

VA 21-I 5000-1162-2019/0001

Basler Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2019 den Bestandsübertragungsvertrag vom 27. Februar 2019 genehmigt, durch den die Basler Lebensversicherung-AG den Versicherungsbestand ihrer Niederlassung in der Tschechischen Republik auf die myLife Lebensversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 18. Dezember 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Basler Lebensversicherungs-AG (1028)
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

myLife Lebensversicherung AG (1162)
Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen

VA 21-I 5000-1162-2019/0002

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2019 den Vertrag vom 27. Februar 2019 genehmigt, durch den die Basler Sachversicherungs-AG ihren Niederlassungsbestand in der Tschechischen Republik auf die ASPECTA Assurance International AG, Triesen, Liechtenstein übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 23. Dezember 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

ASPECTA Assurance International AG
Austrasse 14, FL-9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 31-I 5000-5633-2018/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Dezember 2019 den Vertrag vom 27. Februar 2019 genehmigt, durch den die Basler Sachversicherungs-AG ihren Niederlassungsbestand in der Slowakischen Republik auf die ASPECTA Assurance International AG, Triesen, Liechtenstein übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 23. Dezember 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

ASPECTA Assurance International AG
Austrasse 14, FL-9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 31-I 5000-5633-2018/0002

Lansen Försäkringsaktiebolag

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das schwedische Versicherungsunternehmen Lansen Försäkringsaktiebolag mit Wirkung vom 9. Januar 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen Accredited Insurance (Europe) Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Lansen Försäkringsaktiebolag (7977)
Bröderna Ugglas Gata
581 88-SE
Linköping
SCHWEDEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Accredited Insurance (Europe) Limited (9347)
St. Anne Street
Development House 5th Floor
9010 Floriana
MALTA

VA 26-I 5000-SE-7977-2019/0001

Lighthouse General Insurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das gibraltarische Versicherungsunternehmen Lighthouse General Insurance Company Limited mit Wirkung vom 29. November 2019 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen AXA France IARD übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Lighthouse General Insurance Company Limited (7900)
Suite 913
Europort
Gibraltar
GIBRALTAR

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AXA France IARD (7595)
313 Terrasses de l'Arche
92727 Nanterre Cedex
FRANKREICH

VA 26-I 5000-GI-7900-2019/0001

Lighthouse Life Assurance Company Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das gibraltarische Versicherungsunternehmen Lighthouse Life Assurance Company Limited mit Wirkung vom 29. November 2019 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen AXA France Vie S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Lighthouse Life Assurance Company Limited (7899)
Suite 913
Europort
Gibraltar
GIBRALTAR

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AXA France Vie S.A. (7775)
313 Terrasses de l'Arche
92727 Nanterre Cedex
FRANKREICH

VA 26-I 5000-GI-7899-2019/0001

MAN Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. Dezember 2019 den Vertrag vom 2./4. Dezember 2019 genehmigt, durch den die MAN Pensionsfonds AG mit Sitz in München den gesamten Versicherungsbestand auf die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 18. Dezember 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

MAN Pensionsfonds AG (3326)
Dachauer Str. 641
80995 München

Übernehmendes Unternehmen:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2019/0002

Transatlantic Reinsurance Company, Zweigniederlassung Deutschland

Die BaFin hat durch Verfügung vom 30. Dezember 2019 den Vertrag vom 8. Oktober 2019, der durch die Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 2019 geändert worden ist, genehmigt, durch den die Transatlantic Reinsurance Company, Zweigniederlassung Deutschland ihren gesamten Versicherungsbestand auf die TransRe Europe S.A. übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 30. Dezember 2019 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Transatlantic Reinsurance Company,
Zweigniederlassung Deutschland (6806)
Promenadeplatz 8
80333 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

TransRe Europe S.A.
1 Avenue du Bois
1251 Luxemburg
LUXEMBURG

VA 45-I 5000-6806-2019/0001

Verschmelzung

AXA ART Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 25. November 2019 die Verschmelzung der AXA ART Versicherung AG als übertragende Gesellschaft und der XL Insurance Company SE als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AXA ART Versicherung AG (5077)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

XL Insurance Company SE
XL House
8 St. Stephen's Green
Dublin 2
IRELAND

VA 44-I 5000-5077-2018/0001

VorsorgeVersicherung Nürnberg VaG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 23. Dezember 2019 die Verschmelzung des VorsorgeVersicherung Nürnberg VaG als übertragende Gesellschaft und des Die Hinterbliebenenkasse der Heilberufe HDH Versicherungsverein a.G. als übernehmender Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

VorsorgeVersicherung Nürnberg VaG (3122)
Gugelstraße 115
90459 Nürnberg

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Die Hinterbliebenenkasse der Heilberufe
HDH Versicherungsverein a.G. (3092)
Arcisstraße 50
80799 München

VA 22-I 5000-3092-2019/0001

Namensänderung

**ASPECTA Assurance International
Aktiengesellschaft**

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ASPECTA Assurance International Aktiengesellschaft hat ihren Namen in YOUPLUS Insurance International Aktiengesellschaft geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

ASPECTA Assurance International Aktiengesellschaft
(7702)
Austrasse 14
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

Neuer Name/Anschrift:

YOUPLUS Insurance International Aktiengesellschaft
(7702)
Austrasse 14
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7702-2020/0001

Generali Belgium Compagnie d'assurances S.A. Tour Louise

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Generali Belgium Compagnie d'assurances S.A. Tour Louise hat ihren Namen in Athora Belgium NV/SA geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Generali Belgium Compagnie d'assurances S.A. Tour Louise (7032)
Avenue Louise 149 Bte 1
1050 Brüssel
BELGIEN

Neuer Name/Anschrift:

Athora Belgium NV/SA (7032)
Avenue Louise 149 Bte 1
1050 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-7032-2020/0002

Gothaer Towarzystwo Ubezpieczen Spolka Akcyjna

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Gothaer Towarzystwo Ubezpieczen Spolka Akcyjna hat ihren Namen in Wiener Towarzystwo Ubezpieczen Spolka Akcyjna Vienna Insurance Group geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Gothaer Towarzystwo Ubezpieczen Spolka Akcyjna (9386)
Ulica Woloska 22A
02-675 Warschau
POLEN

Neuer Name/Anschrift:

Wiener Towarzystwo Ubezpieczen Spolka Akcyjna Vienna Insurance Group (9386)
Ulica Woloska 22A
02-675 Warschau
POLEN

VA 26-I 5000-PL-9386-2020/0001

NOVIS Poist'ovna a.s. Niederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete NOVIS Poist'ovna a.s. Niederlassung Deutschland hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

NOVIS Poist'ovna a.s. Niederlassung Deutschland (1340)
Karl-Benz-Straße 19
70794 Filderstadt

Neuer Name/Anschrift:

NOVIS Versicherungsgesellschaft
Niederlassung Deutschland
der NOVIS Insurance Company,
NOVIS Versicherungsgesellschaft,
NOVIS Compagnia di Assicurazioni,
NOVIS Poist'ovna a.s (1340)
Karl-Benz-Straße 19
70794 Filderstadt

VA 26-I 5000-SK-1340-2019/0001

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft hat ihren Namen in ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft (5807)
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

Neuer Name/Anschrift:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (5807)
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

VA 44-I 5002-5807-2019/0001

Tryggingamidstödin hf.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Tryggingamidstödin hf. hat ihren Namen in TM hf. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Tryggingamidstödin hf.
Sidumula 24
108 Reykjavik
ISLAND

Neuer Name/Anschrift:

TM hf.
Sidumula 24
108 Reykjavik
ISLAND

VA 26-I 5000-IS-7389-2020/0001

Änderung der Anschrift

Deutsche Rhederei Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Deutsche Rhederei Versicherungs-AG hat ihre Verwaltungsanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Deutsche Rhederei Versicherungs-AG (5631)
Martinistraße 16
28195 Bremen

Neue Anschrift:

Deutsche Rhederei Versicherungs-AG
Dunkerstraße 4
28832 Achim

VA 37-I 5000-5631-2020/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG hat sich entschlossen, den Dienstleistungsverkehr in Griechenland, Kroatien und Rumänien (Nr. 1, 2, 7, 8, 9, 13, 16, 18 der Anlage 1 zum VAG, siehe [BaFinJournal Oktober 2016](#), Seite 34/35, VA 11-I 5079-GR-5172-2016/0001, VA 11-I 5079-HR-5172-2016/0001, VA 11-I 5079-RO-5172-2016/0001) nicht aufzunehmen.

Versicherungsunternehmen:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG (5172)
Wrangelstraße 100
10997 Berlin

VA 23-I 5079-GR-5172-2020/0001

VA 23-I 5079-HR-5172-2020/0001

VA 23-I 5079-RO-5172-2020/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

ARAG SE

Die ARAG SE hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Großbritannien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-GB-5800-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ADRIATIC SLOVENICA Zavarovalna druzba d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen ADRIATIC SLOVENICA Zavarovalna druzba d.d. hat im Zuge einer Fusion mit dem slowenischen Versicherungsunternehmen Generali Zavarovalnica d.d. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

ADRIATIC SLOVENICA Zavarovalna druzba d.d. (7861)
Ljubljanska cesta 3a
6503 Koper
SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-7861-2020/0001

AXA CORPORATE SOLUTIONS ASSURANCE

Das französische Versicherungsunternehmen AXA CORPORATE SOLUTIONS ASSURANCE hat im Zuge einer Fusion mit dem irischen Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

AXA CORPORATE SOLUTIONS ASSURANCE (7484)
4 rue Jules Lefebvre
75426 Paris CEDEX 09
FRANKREICH

VA 26-I 5000-GB-7484-2019/0001

Interasco Societe Anonyme General Insurance Company

Das griechische Versicherungsunternehmen Interasco Societe Anonyme General Insurance Company hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Interasco Societe Anonyme General Insurance Company
(9292)
44 Vassileos Georgiou & Kalvou
15233 Chalandri/Athen
GRIECHENLAND

VA 26-I 5000-GR-9292-2020/0001

MAPFRE ASISTENCIA COMPANIA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen MAPFRE ASISTENCIA COMPANIA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS S.A. hat die Tätigkeit seiner schwedischen Niederlassung im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

MAPFRE ASISTENCIA COMPANIA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS S.A. (7559)
Carretera de Pozuelo, 52
28222 Madrid
SPANIEN

Niederlassung Schweden:

MAPFRE ASISTENCIA COMPANIA INTERNACIONAL DE SEGUROS Y REASEGUROS S.A. (7559)
Hamilton Advokatbyrå KB
Box 715
SE-101.33
Stockholm
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-ES-7559-2020/0001

Swiss Re Portfolio Partners S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Swiss Re Portfolio Partners S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Swiss Re Portfolio Partners S.A. (9354)
2A rue Albert Borschette
1246 Luxembourg
LUXEMBURG

Niederlassung in Großbritannien:

Swiss Re Portfolio Partners S.A. (9354)
30 St. Mary Axe
London EC3A 8EP
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-LU-9354-2020/0001

Tenecom Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Tenecom Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Tenecom Limited (7981)
8 Fenchurch Place
EC3M 4AJ London
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7981-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.